



vom 09.07.2021

Ärger nach dem Gewitter – **tz**-Leserin streitet mit Versicherung

# Wer zahlt den Sturmschaden?



Renate Tetzlaff hat nach einem Sturmschaden an ihrem Auto Ärger mit der Versicherung

Fotos: Westermann, privat



Von meiner Hausverwaltung habe ich einen Parkplatz gemietet. Auf dem Grundstück steht ein großer Baum, bei dem während eines Sturmes ein Ast abbrach und auf mein Leasing-

auto fiel. Daraufhin habe ich der Hausverwaltung den Vorfall gemeldet und Fotos des Schadens geschickt. Diese schaltete ihre Versicherung ein, die sich aber weigert zu bezahlen. Ihre Argumente: Der Baum sei ein Jahr vorher einer Sichtkontrolle unterzogen worden, außerdem sei der abgebrochene Ast nicht morsch gewesen, das sehe man an den grünen Blättern, die er getragen habe. Bleibe ich nun auf meinem Schaden, der laut Werkstatt zwischen 3000 und 4000 Euro beträgt, sitzen?

RENATE TETZLAFF (56), ANGESTELLTE AUS ERDING

Um die rechtliche Situation zu klären, schalteten wir den Rechtsanwalt und Vorsitzenden von Haus und Grund München, Rudolf Stürzer, ein. Er klärte uns auf, dass „der Baumeigen-

tümer nur dann für den Schaden haftet, wenn er diesen verschuldet hat. Dies setzt nach der Rechtsprechung voraus, dass für den Eigentümer erkennbar war, dass der Baum einem Sturm nicht standhalten wird. Allerdings muss der Grundstückseigentümer seiner Verkehrssicherungspflicht nachkommen und den Baumbestand von Zeit zu Zeit überprüfen, aber dafür ist grundsätzlich eine Sichtkontrolle ausreichend. Es sei denn, der Baum weist von außen erkennbare Krankheitssymptome auf.“ Und wenn der Baumeigentümer nicht für den Schaden aufkommen muss, tut das seine Versicherung natürlich auch nicht.

Allerdings meint Rudolf Stürzer, sei die Versicherung des Baubesitzers auch die falsche. In einem Fall, wie dem von Renate Tetzlaff, müsse die Kaskoversicherung einspringen. Da es sich bei dem Auto der *tz*-Leserin um ein Leasingfahrzeug handelt, ist dieses auch kaskoversichert. Rudolf Stürzer rät Renate Tetzlaff also, sich an die zuständige Kaskoversicherung zu wenden, dann habe sie die Chance, nicht für den Schaden von mehreren Tausend Euro aufkommen zu müssen, sondern muss nur die in der Police festgelegte Eigenbeteiligung bezahlen.